



- Beschluss -

Einbringer

Beauftragtenbüro/Familien- und Präventionsbeauftragte/r

| <i>Gremium</i> | <i>Sitzungsdatum</i> | <i>Ergebnis</i> |
|---|----------------------|------------------------|
| Senat | 12.08.2019 | |
| Ausschuss für Soziales, Jugend, Inklusion, Integration, Gleichstellung und Wohnen | 26.08.2019 | ungeändert abgestimmt |
| Hauptausschuss | 02.09.2019 | auf TO der BS gesetzt |
| Bürgerschaft | 16.09.2019 | ungeändert beschlossen |

1. Satzungsänderung- des Kinder- und Jugendbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die erste Änderungssatzung zur Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Abstimmungsergebnis:

| Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen |
|--------------|--------------|--------------|
| mehrheitlich | 0 | 1 |

Anlage/n:

- 1 Änderungssatzung des Kinder- und Jugendbeirates öffentlich




Egbert Liskow
Präsident der Bürgerschaft

1. Änderungssatzung (Datum und Beschluss Nr. der Bürgerschaft) zur

Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Gemäß § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 21.02.2019 die Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschlossen.

„Artikel 1

Der § 8 Abs. 6 und 9 erhält folgende Fassung:

§ 8 Einbindung in die Universitäts- und Hansestadt Greifswald

(6) Die Bürgerschaft, die jeweiligen Ausschüsse und die Stadtverwaltung sollen Empfehlungen und Anträge des Kinder- und Jugendbeirats innerhalb einer Frist von drei Monaten behandeln und beantworten.

(9) Nach Maßgabe des Haushaltes stellt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald dem Kinder- und Jugendbeirat finanzielle Mittel, die für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden sind, zur Verfügung. Die Mittelverwendung ist jährlich nachzuweisen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 08.03.2019 in Kraft.“